



Bundesamt für Justiz
Fachbereich I für Rechtssetzung
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 27. Juni 2013

**Vernehmlassung zu den Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit
von Völkerrecht und Landesrecht**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Geschätzte Damen und Herren

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen in diesem Vernehmlassungsverfahren zu den Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Völkerrecht und Landesrecht durch eine Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und der Bundesverfassung. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Materielle Vorprüfung von Volksinitiativen (Variante A)

Die SP Schweiz begrüsst die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, die darauf abzielen, im Sinne der Motionen 11.3751 und 11.3468 (Absatz 1) eine nicht bindende materielle Vorprüfung von Volksinitiativen einzuführen. Wie auch im Bericht zur Vernehmlassung ausgeführt, wird aus Sicht der SP mit einer solchen Änderung sowohl einem Dienstleistungs- als auch einem Informationsbedürfnis entsprochen. Mit der Vorprüfung kann einerseits das Initiativkomitee in einem Dialog mit den Behörden allfällige Korrekturen vornehmen, um einen Widerspruch des Initiativtextes zum Völkerrecht zu verhindern. Andererseits kommen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in den Genuss entscheidender Informationen, wenn auf den Unterschriftenbögen auf eine allfällig drohende Ungültigerklärung aufmerksam gemacht wird und damit die Unterschriftensammelnden gegenüber der Öffentlichkeit auch erklären müssen, warum sie den juristischen Rat der zuständigen Bundesbehörden ausgeschlagen haben. Entsprechend wird aus Sicht der SP das Initiativrecht als ein zentraler Bestandteil der schweizeri-

schen Demokratie mit einer solchen materiellen Vorprüfung gestärkt werden.

Die im Bericht geäußerte Befürchtung, wonach die Bundesbehörden (Bundesamt für Justiz und Direktion für Völkerrecht) von Initiativkomitees, die den Bruch des Völkerrechts bewusst in Kauf nehmen, instrumentalisiert werden könnten, teilt die SP nicht bzw. erachtet dieses Risiko als minim. Zweifel bestehen aber bezüglich der Anmerkung, wonach es „ausnahmsweise und auf ausdrückliches Ersuchen des Initiativkomitees“ denkbar sei, dass „die Prüfbehörden am Entwurf einer völkerrechtskonformen Textvariante mitwirken“. Ein solches Vorgehen erscheint aufgrund des nicht bindenden Charakters und der Möglichkeit der anschließenden völkerrechtlichen Beanstandung durch Bundesrat und/oder Parlament nicht sinnvoll. Eine allfällige Ungültigerklärung eines von der Prüfbehörde verfassten Textes würde das System der materiellen Vorprüfung nachhaltig desavouieren.

Kerngehalt der Grundrechte (Variante B)

Die SP anerkennt das auch in der Motion 11.3468 (Absatz 2) vorgebrachte Anliegen, wonach der Katalog der materiellen Gründe für die Ungültigerklärung einer Volksinitiative erweitert werden könnte. Dennoch bleiben Vorbehalte, ob auch mittels einer Aufnahme des Kerngehalts der Grundrechte in den Katalog effektiv etwas gewonnen wäre. So stimmt bereits eine Vielzahl dieser Grundrechtsgarantien mit den zwingenden Bestimmungen des Völkerrechtes überein. Wie zurückhaltend die Bundesversammlung mit dem Instrument der Ungültigerklärung umgeht, wird dadurch belegt, dass seit der Einführung des Initiativrechts in die Bundesverfassung im Jahre 1891 erst in einem Fall eine Volksinitiative wegen Verstosses gegen die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts für ungültig erklärt wurde: Die Volksinitiative „für eine Asylpolitik“, weil durch eine Annahme das Non-Refoulement-Gebot verletzt worden wäre.

Es kommt hinzu, dass verschiedene als völkerrechtlich bedenklich eingeschätzte Volksinitiativen der jüngeren Vergangenheit, die aber nicht gegen zwingende Bestimmungen verstießen, auch nicht wegen einer Verletzung des Kerngehalts der Grundrechte der Bundesverfassung hätten für ungültig erklärt werden können. Das gilt sowohl für die drei angenommenen Initiativen zur Ausschaffung (2010), zum Bau von Minaretten (2009) und zur Verwahrung (2004) sowie zur abgelehnten Initiative für „demokratische Einbürgerungen“ (2008).

Dem im Bericht zur Vernehmlassung geäußerten Anliegen, mit der Erweiterung der materiellen Schranken die Grundwerte der schweizerischen Verfassungsordnung zu bewahren, erscheint aus Sicht der SP mit der vorgeschlagenen Verfassungs- und Gesetzesänderung nur sehr beschränkt gedient. Hier kommt hinzu, dass in Lehre und Praxis keineswegs Einigkeit darüber besteht, welche Grundrechte einen unantastbaren Kerngehalt aufweisen oder nicht. Diese Unklarheit besteht insbesondere bei den Sozialrechten.

Materielle Vorprüfung gemäss Variante B (Variante C)

Wenn auf die Unterstützung von Variante B und die Ausdehnung der materiellen Schranken von Verfassungsrevisionen auf die grundrechtlichen Kerngehalte verzichtet wird, erübrigt sich auch eine entsprechende Anpassung im Bundesgesetz über die politischen Rechte.

Zusammenfassung:

Die SP unterstützt die Vorschläge der Variante A, aber erachtet gleichzeitig die Varianten B und C als nicht zielführend und nicht opportun.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Stefan Hostettler
stv. Generalsekretär